

Alleinerziehende in Baden-Baden

Impressum

HerausgeberInnen

- Amt für Familien, Soziales und Jugend der Stadt Baden-Baden
- Gleichstellungsstelle – Frauenbeauftragte der Stadt Baden-Baden.
- Sozialdienst katholischer Frauen
- Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
- Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Redaktion

Brigitta Brandhorst, Ursula Keilbach, Irmgard Schickle, Daniel Schneider, Birgit Stadler, Birgit Vogel, Dagmar Wilke, Karin Wittmann

AnsprechpartnerInnen

Karin Wittmann, Gleichstellungsstelle – Frauenbeauftragte der Stadt Baden-Baden

Marktplatz 2 (Rathaus), 76530 Baden-Baden,

☎ 07221/93-2018

Sozialdienst katholischer Frauen – Anlaufstelle für Alleinerziehende
Sophienstraße 35, 76530 Baden-Baden

☎ 07221/30 22 79 0

Stand

3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2007

Gestaltung

Schauplatz Verlag & Werbeagentur · Michael Schneider, Baden-Baden

Druck

Druckerei Dr. Willy Schmidt GmbH & Co. KG, Baden-Baden

© Stadt Baden-Baden

Inhalt

Vorwort des Oberbürgermeisters	5
Vorwort der HerausgeberInnen	6
I. Rechtliche Fragen	
1. Trennung und Scheidung	7
2. Elterliche Sorge	8
3. Beistandschaften	8
4. Umgangs- und Besuchsrecht	9
5. Namensrecht	10
II. Unterhalt	
1. Für das Kind	11
2. Für nichtverheiratete Mütter/Väter	12
III. Finanzielle Hilfen	
1. Unterhaltsvorschuss	13
2. Kindergeld	14
3. Kinderzuschlag	15
4. Elterngeld	16
5. Landeserziehungsgeld	17
6. Arbeitslosengeld II	18
7. Wohngeld	19
8. Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen	21
9. Bundesstiftung "Mutter und Kind"	22
10. Landesstiftung "Familie in Not"	22
11. Familienpass	23
12. Rundfunkgebühren	25
13. Telefongebühren	25
14. Beratungs- und Prozesskostenhilfe	26
IV. Berufstätige Alleinerziehende	
1. Mutterschutz	26
2. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	27
3. Elternzeit	28
4. Teilzeitbeschäftigung	29
5. Krankheit der Kinder	30
6. Steuerrecht	30

V. Kinderbetreuung	
1. Kindertageseinrichtungen	34
2. Tagespflege/Tagesmütter	35
3. Kinder- und Jugendfreizeiten	35
4. Ferienbetreuung für Kindergartenkinder	36
5. Ferienbetreuung für Schulkinder	36
6. Stadtranderholung	37
7. Kernzeitenbetreuung	37
8. Ganztagesbetreuung an Grund- und Hauptschulen	38
VI. Hilfen zur Erziehung	39
VII. Gesundheit	
1. Krankenversicherung	40
2. Familienpflege	40
3. Mütterkur/Mutter-Kind-Kur	41
VIII. Beruf – Weiterbildung	
1. Informationen zu Fragen der Berufswahl	42
2. Informationen und individuelle Beratung	43
IX. Geburtsvorbereitungskurse	43
X. Kleinkindangebote	
1. Mutter-Baby-Gruppen des Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	44
2. Frühe Hilfen	45
XI. Elternkurse	
Starke Eltern – starke Kinder	45
XII. Sonstige Beratungsangebote	46
XIII. Adressen	48
XIV. Literaturhinweise	54



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Alleinerziehende,**

Mütter und Väter, die ihre Kinder allein erziehen, gehören zunehmend zum Alltag in unserer Gesellschaft. Der Anteil Alleinerziehender in Baden-Baden lag im Jahr 2005 mit 31 % weit über dem Bundesdurchschnitt von 17 %. Dabei liegt die Zahl der allein erziehenden Frauen bei etwa zwei Drittel.

Alleinerziehende sind keine homogene Gruppe. Es besteht eine große Vielfalt und Unterschiedlichkeit in den individuellen Lebensverhältnissen und Problemlagen. Insbesondere allein erziehende Frauen sind einer erhöhten Belastungssituation, einem deutlich höheren Armutsrisiko und einem damit einhergehenden höheren Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Sie brauchen unsere Unterstützung.

Mit der Broschüre *Alleinerziehende in Baden-Baden*, die völlig neu überarbeitet wurde und bereits in der dritten Auflage vorliegt, geben Ihnen die HerausgeberInnen viele nützliche Tipps und Informationen, die Ihnen weiterhelfen können, wenn Sie Rat und Hilfe brauchen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Broschüre als Wegweiser dient, der Sie schnell und zielgerichtet an die richtige Stelle führt.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Gerstner'.

Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Vorwort der HerausgeberInnen

Mit der neu aufgelegten Broschüre für *Alleinerziehende in Baden-Baden* wollen wir Ihnen praktische Anregungen sowie aktuelle Informationen und Tipps geben, die Ihnen im Alltag weiterhelfen. Denn je mehr Sie über Ihre Ansprüche und Rechte wissen, umso souveräner können Sie Ihr Leben gestalten.

Die dritte Auflage unserer Broschüre enthält die vielfältigen gesetzlichen Neuregelungen sowie die geänderten Anlaufstellen und Adressen der Einrichtungen und Institutionen die in Baden-Baden Unterstützung für Alleinerziehende bieten.

Sie finden hier neben grundsätzlichen Informationen zu den verschiedensten Lebensbereichen, einen Überblick über die finanziellen Hilfen und zur rechtlichen Situation sowie Nützliches zu den Themen Berufstätigkeit, Kinderbetreuung, Erziehung und Gesundheit.

Die Broschüre für Alleinerziehende in Baden-Baden gibt den jetzigen Stand wieder. Sie ersetzt keine Beratung.

Wir wünschen uns, dass viele Alleinerziehende von den Informationen profitieren können.

I. Rechtliche Fragen

1. Trennung und Scheidung

In Deutschland wird ein Drittel aller Ehen geschieden, die Tendenz steigt. Jährlich sind 150.000 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Gleichzeitig wächst die Zahl der Familien mit Kindern, bei denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Die Trennung und Scheidung bedeuten häufig für alle Beteiligten eine große seelische und finanzielle Belastung. Durch eine frühzeitige Beratung können möglicherweise eine Trennung vermieden oder belastende Folgen vermindert werden.

Beratungsmöglichkeiten gibt es bei:

Amt für Familien, Soziales und Jugend Allgemeiner Sozialer Dienst

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1462

E-Mail: birgit.vogel@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Stephanienstr. 9, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 20 00

E-Mail: efl-baden-baden@web.de

Internet: www.ehe-familie-lebensberatung.de/21a-baden-ba.htm

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Beratungsstelle für Frauen und Familien

Sophienstr. 35, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 22 79-0

E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Internet: www.skf-baden-baden.de

2. Elterliche Sorge

Eltern, die miteinander verheiratet sind, üben die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam aus. An der gemeinsamen Sorge ändert sich grundsätzlich durch eine Trennung oder Ehescheidung nichts. Für Kinder nicht miteinander verheirateter Elternteile steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu. Durch eine Sorgeerklärung, die auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden kann, können diese Eltern die Sorge gemeinsam ausüben. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden, was beim Jugendamt kostenfrei möglich ist. Änderungen der gemeinsamen Sorge können auf Antrag eines Elternteils nur durch das Familiengericht ausgesprochen werden; dies betrifft auch die durch Sorgeerklärung herbeigeführte gemeinsame elterliche Sorge von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Die Eltern können beim Jugendamt eine Beratung in Anspruch nehmen.

Sorgeerklärungen können abgegeben werden beim:

Amt für Familien, Soziales und Jugend Beistandschaften

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

3. Beistandschaften

Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Den Antrag kann der Elternteil stellen, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Amt für Familien, Soziales und Jugend Beistandschaften

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

4. Umgangs- und Besuchsrecht

Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen, auch wenn diese nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind. Das Kind hat damit ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Eltern haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit dem Kind. Wenn und soweit es dem Wohle des Kindes dient, haben auch Dritte ein Umgangsrecht mit dem Kind, z.B. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen. Wenn es das Wohl des Kindes erfordert, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen. Das Familiengericht kann auch zwischen den Beteiligten vermitteln. In Baden-Baden geht das Gericht nach dem Cochemer Modell vor. Das bedeutet, dass die Eltern einvernehmlich zu einer Regelung kommen sollen. Sie werden dabei durch die Psychologische Beratungsstelle oder den Allgemeinen Sozialen Dienst unterstützt. Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann das Familiengericht anordnen, dass das Umgangsrecht nur in Anwesenheit einer neutralen Person wahrgenommen werden darf (Betreuter Umgang).

Amtsgericht

Familiengericht

Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 6 85-0

E-Mail: poststelle@agbaden-baden.justiz.bwl.de

Internet: www.amtsgericht-baden-baden.de

Alle Beteiligten haben einen Anspruch darauf, seitens des Jugendamts bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützt zu werden. Beratung in Fragen der Personensorge und des Umgangsrechts beim:

Amt für Familien, Soziales und Jugend

Allgemeiner Sozialer Dienst, Beistandschaften

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1462

E-Mail: birgit.vogel@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Betreuten Umgang führt durch:

Deutscher Kinderschutzbund DKSB

Kreisverband Baden-Baden

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 21 32

E-Mail: kinderschutzbund-baden-baden@t-online.de

5. Namensrecht

Ein Kind erhält als Geburtsnamen den Ehenamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, so können die Eltern den Geburtsnamen des Kindes mit einer Erklärung beim Standesamt bestimmen. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und liegt eine gemeinsame Sorgeerklärung vor, haben sie gegenüber dem Standesamt zu erklären, welchen Namen der beiden Elternteile das Kind tragen soll. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus, so erhält das Kind dessen Namen. Durch Erklärung dieses Elternteils kann das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils dessen Namen erhalten. Bei Streitigkeiten wird das Familiengericht eingeschaltet.

Namenserklärungen beim:

Standesamt

Augustaplatz 1, 76530 Baden-Baden

Zimmer 9

☎ 07221 - 93-2167

E-Mail: standesamt@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

II. Unterhalt

1. Für das Kind

Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil erfüllt seine Unterhaltungspflicht durch die Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages. Zur Festlegung des Unterhalts hat der Gesetzgeber Regelbeträge eingeführt:

Diese Regelbeträge decken nicht den tatsächlichen Bedarf des Kindes, so dass mit Wirkung ab 01.01.2001 das sogenannte „Existenzminimum“ für minderjährige Kinder eingeführt wurde. Danach hat jedes minderjährige Kind Anspruch auf Unterhalt in Höhe von 135 % des jeweiligen Regelbetrages. Sollte der festgelegte Unterhalt unter diesem Existenzminimum liegen, wird das Kindergeld nicht mehr oder nur noch teilweise angerechnet, damit das Existenzminimum soweit wie möglich gesichert werden kann.

Inwieweit dieses Existenzminimum bzw. höhere oder niedrigere Unterhaltsbeträge vom unterhaltspflichtigen Elternteil gefordert werden können, hängt von dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab, da diesem ein Selbstbehalt von derzeit 770 Euro (Unterhaltspflichtiger ist nicht erwerbstätig) bzw. 900 Euro (Unterhaltspflichtiger ist erwerbstätig) für den eigenen Bedarf verbleiben muss. Die Regelbeträge werden seit dem 01.07.1999 alle 2 Jahre durch Rechtsverordnung geändert.

Regelbetrag-Verordnung bisher (Stand 01.07.2007)			
	1. Altersstufe (Geburt bis 5 Jahre)	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	3. Altersstufe (ab 12 Jahre)
Regelbeträge (100 %)	202 Euro	245 Euro	288 Euro
KG-Anrechnung	6 Euro	0	0
Existenzminimum lt. Regelbetrag VO	196 Euro	254 Euro	312 Euro

Die 2007 geplante Unterhaltsrechtsreform soll voraussichtlich erst zum 01.01.2008 in Kraft treten. Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen für die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder sind:

1. Der Regelbetrag wird durch den steuerrechtlichen Kinderfreibetrag ersetzt.
2. Auf den Mindestunterhalt wird künftig wieder das hälftige Kindergeld in Abzug gebracht. Daraus ergeben sich folgende Beträge:

Mindestunterhalt neu (ab 01.01.2008)			
	1. Altersstufe (Geburt bis 5 Jahre)	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	3. Altersstufe (ab 12 Jahre)
Mindestunterhalt	279 Euro	322 Euro	365 Euro
KG-Anrechnung	77 Euro	77 Euro	77 Euro
Zahlbetrag	202 Euro	245 Euro	288 Euro

3. Bei der Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter haben minderjährige und ihnen gleichgestellte Kinder Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten.

Der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine Beratung in Anspruch nehmen oder eine Beistandschaft beantragen. Das Jugendamt unterstützt dann bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die Beistandschaft ist freiwillig und kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

**Amt für Familien, Soziales und Jugend
Beistandschaften**

Gewerbepark Cité, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221- 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

2. Für nichtverheiratete Mütter/Väter

Soweit die Mutter wegen Pflege und Erziehung des Kindes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, ist der Vater verpflichtet, der Mutter Unterhalt zu zahlen, wenn er leistungsfähig ist. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet in der Regel drei Jahre nach der Geburt (in Ausnahmefällen später). Wenn der Vater das Kind

betreut, steht ihm analog der Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter zu.

Der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann beim Jugendamt eine Beratung in Anspruch nehmen.

Amt für Familien, Soziales und Jugend Beistandschaften

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

III. Finanzielle Hilfen

1. Unterhaltsvorschuss

Lebt ein Kind bei einem Elternteil, der ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist, und erhält dieser Elternteil keine oder nur geringe Unterhaltsleistungen, können durch die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes finanzielle Leistungen gewährt werden, die in der Regel vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist an die Regelbeträge gekoppelt und beträgt derzeit:

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	1. Altersstufe (Geburt bis 5 Jahre)	2. Altersstufe (6-11 Jahre)	3. Altersstufe (ab 12 Jahre)
Zahlbetrag ab 01.07.2007	125 Euro	168 Euro	keine Leistungen

Durch die negative Entwicklung der Arbeitsentgelte, an welche die Höhe der Regelbeträge gekoppelt ist, ergibt sich somit seit Juli 2007 eine Reduzierung der Unterhaltsvorschussleistungen von 2 Euro je Altersstufe.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist auf 72 Monate begrenzt und endet spätestens mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des anspruchsberechtigten Kindes.

Voraussetzungen:

Der andere Elternteil

- entzieht sich den Zahlungsverpflichtungen,
- ist zu Unterhaltsleistungen ganz oder teilweise nicht in der Lage oder
- ist als Unterhaltspflichtiger verstorben und hat nur einen geringen Anspruch auf Waisenbezüge hinterlassen.

Das Kind

- darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- muss im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile leben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt,
- erhält nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil,
- erhält im Todesfall eines Eltern-/Stiefelternteils nur geringe Waisenbezüge.

Kein Anspruch besteht, wenn z.B.

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben,
- der betreuende Elternteil wieder heiratet,
- das Kind in einem Heim oder in Vollzeitpflege untergebracht ist.

Amt für Familien, Soziales und Jugend

Unterhaltsvorschusskasse

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

 Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

2. Kindergeld

Kindergeld wird entweder bei der "Familienkasse" der Agentur für Arbeit (nicht Berufstätige, Berufstätige kleiner Betriebe und nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer) beantragt oder beim Arbeitgeber direkt mit dem monatlichen Gehalt verrechnet. Angehörige des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei ihrer Dienststelle. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt. Es können entweder das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden. Die Alternative Kinderfreibetrag lohnt sich bei sogenannten Besserverdienenden. Beim Lohnsteuerjahresausgleich prüft das Finanzamt, was günstiger ist.

Die Höhe des Kindergeldes seit Januar 2002:

- für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro
- für jedes weitere Kind 179 Euro

Der Antrag kann bei der Agentur für Arbeit abgeholt oder aus dem Internet unter www.familienkasse.de als Dokument heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Abgegeben werden kann er bei der Agentur für Arbeit und bearbeitet wird er in Karlsruhe bei der Familienkasse.

Agentur für Arbeit Rastatt

Geschäftsstelle Baden-Baden

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ 0180 - 1 555 111

E-Mail: baden-baden@arbeitsagentur.de

oder direkt bei der:

Familienkasse

Kriegstr. 100, 76133 Karlsruhe

☎ 01801-54 63 37

E-Mail: familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de/karlsruhe

3. Kinderzuschlag

Zum Kindergeld kann in Einzelfällen Eltern und Alleinerziehenden ein Kinderzuschlag für minderjährige Kinder und junge Volljährige bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden.

Ausgeschlossen sind:

- Personen, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beziehen
- Personen, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen

Der Zuschlag ist einkommensabhängig. Es kann ein Höchstbetrag bis 140 Euro für die Dauer von 36 Monaten gewährt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Familienkasse

Kriegstr. 100, 76133 Karlsruhe

☎ 0180 - 1 54 63 37

E-Mail: familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de/karlsruhe

4. Elterngeld (für Geburten ab 01.01.2007)

Mütter und Väter, die ihr Kind selbst betreuen und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten im ersten Lebensjahr des Kindes mindestens 300 Euro Elterngeld. Waren Alleinerziehende vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und reduzieren die Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung, können sie bis zum 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld bekommen. Bedingung dafür ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht.

Hat der betreuende Elternteil in den letzten 12 Monaten vor der Geburt bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist gearbeitet, erhält er 67 % des wegfallenden bereinigten Nettoerwerbseinkommens, aber höchstens 1.800 Euro. Im Einkommensbereich unter 1.000 Euro wird das Elterngeld stufenweise bis zu 100 % des früheren Einkommens erhöht.

Wer während des Bezugs von Elterngeld seine Erwerbstätigkeit teilweise reduziert, erhält 67% des Unterschiedsbetrags zwischen dem vorherigen und jetzigen Einkommen als Elterngeld, mindestens aber 300 Euro.

StudentInnen, SchülerInnen und Auszubildende müssen ihre Arbeitszeit nicht reduzieren, um Elterngeld zu erhalten.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden voll auf das Elterngeld angerechnet. Bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II oder Wohngeld bleiben 300 Euro Elterngeld anrechnungsfrei. Dies gilt auch für die Berechnung des Einkommens von Unterhaltsverpflichteten und Unterhaltsberechtigten bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen.

Zuständig für weitergehende Beratung sowie die Bearbeitung und Bewilligung von Elterngeldanträgen ist die Elterngeldstelle der:

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)

76113 Karlsruhe (Postadresse)

Besuchsadresse:

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)

Bereich Familienförderung

Schlossplatz 12, 76131 Karlsruhe

Fax: 0721-1 50-3191

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Internet: www.l-bank.de

Besuchs- und Beratungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Anfragen zu eingereichten Elterngeldanträgen:

Tel. 0721 - 3 83 30 (Montag bis Freitag 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr)

Elterngeld-Hotline für allgemeine Anfragen 0800 66 45 471
(gebührenfrei)

Ein Elterngeldrechner befindet sich auf der Homepage des Bundesministeriums unter www.bmfsfj.de

Die kostenlose Broschüre "Elterngeld und Elternzeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhält man in den Bürgerbüros oder beim:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Schwangerschaftsberatungsstelle

Sophienstr. 35, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 22 79-0

E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Internet: www.skf-baden-baden.de

Hier können auch Termine für eine persönliche Beratung vereinbart werden.

5. Landeserziehungsgeld

Für Geburten ab 01.01.2007 wird das Landeserziehungsgeld infolge der Einführung des Elterngeldes wie folgt angepasst:

Das Landeserziehungsgeld beträgt bis zu 205 € monatlich für das erste und zweite Kind; ab dem dritten Kind in der Familie bis zu 240 Euro monatlich. Es wird im Anschluss an das Elterngeld gewährt, in der Regel ab dem 13. oder 15. Lebensmonat des Kindes.

Es gelten die gleichen Einkommensgrenzen wie bisher (1 125 Euro bei Alleinerziehenden), sie werden jedoch für Geburten ab dem Jahr 2010 auf 1 225 Euro angehoben.

Die Grenze für die zulässige Erwerbstätigkeit beträgt 21 Stunden wöchentlich, bei gleichzeitiger Teilerwerbstätigkeit beider Elternteile je 30 Wochenstunden.

Ein Antrag auf Landeserziehungsgeld kann frühestens ab dem zehnten Lebens- oder Betreuungsmonat des Kindes bei der L-Bank gestellt werden.

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)

76113 Karlsruhe (Postadresse)

6. Arbeitslosengeld II

Mit der Sozialreform zum 01.01.2005 wurde das bisherige Sozialhilferecht in zwei neue Sozialgesetzbücher eingeordnet.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) - Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. erwerbsfähig sind
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst die Regelleistung einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Regelsätze nach dem SGB II betragen seit 01.07.2007:

für den Haushaltsvorstand und alleinstehende Person	347 Euro
für Haushaltsangehörige	
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	208 Euro
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres	278 Euro
Zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft ab 18. Lebensjahr	312 Euro

Die Regelsätze für Haushaltsangehörige gelten auch für nicht erwerbsfähige Angehörige beim Arbeitslosengeld II, die Anspruch auf Sozialgeld haben.

Daneben werden noch Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt für bestimmte Personengruppen gewährt (Alleinerziehende, Schwangere, Behinderte u.a.).

Leistungen für einmalige Bedarfe werden gewährt für:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung (ARGE)

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

Integration:

☎ 0180 - 100 301 250 371

Leistungsgewährung:

☎ 0180 - 100 301 250 365

E-Mail: ARGE-Baden-Baden@arge-sgb2.de

7. Wohngeld

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch. Wohngeld wird ausbezahlt als Mietzuschuss für den Mieter/die Mieterin einer Wohnung oder eines Zimmers oder als Lastenzuschuss für den Eigentümer/die Eigentümerin eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Antragsberechtigt sind:

- MieterInnen von Wohnraum oder EigentümerInnen von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen sowie BewohnerInnen von Heimen im Sinne des Heimgesetzes

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind:

- Auszubildende, denen dem Grunde nach Berufsausbildungshilfe zusteht
- alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes
- AntragstellerInnen bzw. EmpfängerInnen von Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn bei der Berechnung der Leistung Unterkunftskosten berücksichtigt wurden

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab:

- vom monatlich anrechenbaren Brutto-Familieneinkommen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freibeträge

- von der monatlichen zuschussfähigen Miete bzw. den Belastung unter Berücksichtigung der Miethöchst- bzw. Belastungshöchstgrenzen und von der Anzahl der zu berücksichtigenden Familienmitglieder

Wer ein niedriges Einkommen hat, sollte in jedem Fall prüfen lassen, ob Wohngeld beansprucht werden kann. Die notwendigen Formulare hat das:

**Amt für Familien, Soziales und Jugend
Wohngeldstelle**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Wer auf der Suche nach einer Wohnung ist, kann einen Wohnberechtigungsschein beantragen, der Voraussetzung dafür ist, eine Sozialwohnung anmieten zu können. Auch der Wohnberechtigungsschein unterliegt bestimmten Einkommensgrenzen.

Zu beantragen ist er bei:

**Stadtverwaltung Baden-Baden
Fachbereich Finanzen**

Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2211

E-Mail: fachbereich.finanzen@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Die Gesellschaft für Stadtentwicklung (GSE) verwaltet die städtischen Wohnungen und verfügt über einen eigenen Wohnungsbestand. Man kann sich dort als wohnungssuchend melden. Für die meisten Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein notwendig.

GSE Gesellschaft für Stadterneuerung und Stadtentwicklung Baden-Baden mbH

Pariser Ring 37, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 9 92 02-0

E-Mail: info@gse-baden-baden.de

Internet: gse-baden-baden.de

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen werden auch vergeben von (Mitgliedschaft ist Voraussetzung):

Baugenossenschaft Baden-Baden eG

Kapellmattstr. 46, 76532 Baden-Baden

☎ 07221/5 04 67-0

E-Mail: baugenossenschaft@t-online.de

Internet: www.baugenossenschaft-bad.de

Baugenossenschaft Familienheim Baden-Baden eG

Rheinstr. 81, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 5 07 00

E-Mail: info@familienheim-baden-baden.de

Internet: www.familienheim-baden-baden.de

8. Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen

Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung kommt die gesetzliche Krankenkasse für die Kosten des Eingriffs selbst und die (komplikationsfreie) Nachbehandlung nicht auf.

Allerdings übernimmt das Land die Kosten, sofern das kurzfristig persönlich verfügbare Einkommen der Schwangeren nicht höher ist als (derzeit) 961 Euro pro Monat. Leben Kinder in ihrem Haushalt oder übersteigt die Miete eine bestimmte Höhe, erhöht sich die Einkommensgrenze. Ohne weiteren Nachweis erhalten diese Hilfe Frauen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, BAföG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Die finanzielle Abwicklung läuft über die örtlich zuständige gesetzliche Krankenkasse. Hier muss sich die Frau vor dem Schwangerschaftsabbruch eine Kostenübernahmebescheinigung ausstellen lassen. Frauen, die Krankenhilfe vom Amt für Familien, Soziales und Jugend erhalten, sollten sich vor einem Abbruch mit dem Amt in Verbindung setzen. Schwangerschaftskonfliktberatung führt in Baden-Baden das Gesundheitsamt durch.

**Gesundheitsamt Rastsatt
Außenstelle Baden-Baden**

Bernhardstr. 44, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 24 68-2375

E-Mail: w.ruh@landkreis-rastatt.de

Internet: www.gesundheitsamt-bw.de

9. Bundesstiftung “Mutter und Kind”

Zweck der Stiftung ist es, werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen finanziell zu unterstützen. Stiftungsleistungen können gewährt werden für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege des Kindes stehen, insbesondere für Umstandskleidung, die Erstausstattung des Kindes, die Einrichtung des Kinderzimmers. Für die Anspruchsberechtigung gelten bestimmte Einkommensgrenzen. Einer anspruchsberechtigten werdenden Mutter wird eine Einmalleistung derzeit bis zu 1.200 Euro gewährt.

Nach einem Beratungsgespräch wird gegebenenfalls ein Antrag auf Stiftungsleistungen aufgenommen und dem Vergabeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Diese Leistung kann (nur vor der Geburt) bei einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle beantragt werden. In Baden-Baden ist dies der:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Schwangerschaftsberatungsstelle

Sophienstr. 35, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 22 79-0

E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Internet: www.skf-baden-baden.de

10. Landesstiftung “Familie in Not”

Die Stiftung soll insbesondere werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen und Familien, die durch ein schwerwiegendes Ereignis, wie Krankheit, Tod, längere Arbeitslosigkeit oder Scheidung oder durch die Geburt eines Kindes in Not geraten sind, helfen, ihre wirtschaftliche und soziale Situation zu festigen. Die Stiftungsleistungen werden als Zuschuss gewährt.

Über die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet ein Vergabeausschuss beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stuttgart).

Weitere Informationen und Aufnahme von Stiftungsanträgen beim:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Schwangerschaftsberatungsstelle

Sophienstr. 35, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 22 79-0

E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Internet: www.skf-baden-baden.de

11. Familienpass

Der **Familienpass** der Stadt Baden-Baden vergünstigt den Eintritt für eine Vielzahl von städtischen Einrichtungen. Pro Familie können maximal zwei Familienpässe ausgestellt werden. Der Familienpass gilt ein Jahr und kostet jeweils 3 Euro.

Voraussetzungen:

- Familien mit drei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern
- Familien mit schwerbehindertem kindergeldberechtigtem Kind
- Alleinerziehenden mit einem oder mehr kindergeldberechtigten Kind/ern
- Alleinerziehenden mit schwerbehindertem kindergeldberechtigtem Kind
- BezieherInnen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- BezieherInnen von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- BezieherInnen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Außerdem gibt es den **Landesfamilienpass**. Er ermöglicht Familien, die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg zum Teil auch mehrfach kostenlos beziehungsweise zu einem ermäßigten Eintrittspreis zu besuchen.

Voraussetzungen:

- ständiger Wohnsitz in Baden-Württemberg
- Familien mit mindestens drei Kindern, für die sie Kindergeld erhalten und mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind, dessen Grad der Behinderung 50 % oder mehr beträgt

Die Familien- und Landesfamilienpässe können beantragt werden bei den Ortsverwaltungen oder beim Kundenzentrum des:

Amtes für Familien, Soziales und Jugend

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Familien City Card

Jeder in Baden-Baden mit Hauptwohnsitz gemeldete Erziehungsberechtigte, der mit mindestens einem Kind bis 18 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann eine Familien City Card erhalten. Diese Karte bietet eine Vielzahl von Leistungen der Baden-Badener Gastronomie, Wirtschaft und Handel.

Die Familien City Card ist erhältlich über die BürgerBüros der Stadt Baden-Baden oder direkt bei der Gewerbeentwicklung Baden-Baden GmbH.

Gewerbeentwicklung Baden-Baden GmbH

Pariser Ring 37, 76532 Baden-Baden

Tel: 07221 - 39 04 15

E-Mail: schuebert@gewerbe-baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

BürgerBüro Rathaus

Marktplatz 2 / Eingang Jesuitenplatz, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-0

E-Mail: buergerbuero@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

BürgerBüro Briegelacker

Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-0

E-Mail: buergerbuero@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

12. Rundfunkgebühren

Die Rundfunk- und Fernsehgebühren können auf Antrag aus finanziellen Gründen (Bezug von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung) oder aus gesundheitlichen Gründen (Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen) erlassen werden. Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist bei der **GEZ, 50656 Köln**, zu stellen. Eine Befreiung ist nur für die Zukunft möglich.

Antragsformulare können bezogen werden beim:

Amt für Familien, Soziales und Jugend

Kundenzentrum

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Bürgerbüro Rathaus

Marktplatz 2 / Eingang Jesuitenplatz, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-0

E-Mail: buengerbuero@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Bürgerbüro Briegelacker

Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-0

E-Mail: buengerbuero@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

13. Telefongebühren

Mit dem Bescheid auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gibt es die Möglichkeit, bei der Telekom die Telefongrundgebühren ermäßigen zu lassen.

Weitere Informationen können bezogen werden über:

Kostenfreie Kunden-Hotline der Telekom: 0800 - 3 30 10 00

T-Punkt Business

Industriestraße 28 (bei Real), 76547 Sinzheim

☎ 07221 - 8 09 00

Internet: www.t-punkt.de

14. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Wer über ein geringes Einkommen verfügt und fachkundige rechtliche Beratung benötigt, kann einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Der Antrag auf Beratungshilfe, mit dem die Einkommens- und Vermögenssituation nachgewiesen werden muss, kann direkt beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden oder von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin ihrer Wahl weitergeleitet werden. Besteht ein Recht auf Beratungshilfe, muss lediglich mit einer Gebühr von 10 Euro bei der Anwältin/beim Anwalt gerechnet werden.

Wichtig: Wer in einer Rechtsangelegenheit Anspruch auf Versicherungsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung hat, hat keinen Anspruch auf Beratungshilfe.

Kommt es zu einem Prozess, kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Hier wird ebenfalls die Vermögens- und Einkommenssituation geprüft. Ferner muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und nicht mutwillig erscheinen. Im Rahmen der Prozesskostenhilfe kann gleich oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Ratenzahlungsverpflichtung angeordnet werden. Durch die Prozesskostenhilfe werden die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen Anwältin/des Anwalts übernommen. Die Prozesskostenhilfe umfasst jedoch nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei. Wird der Prozess verloren, müssen daher in der Regel die Kosten der Gegenpartei bezahlt werden.

Anträge für Beratungshilfe können gestellt werden beim:

Amtsgericht

Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 6 85-0

E-Mail: poststelle@agbaden-baden.justiz.bwl.de

Internet: www.amtsgericht-baden-baden.de

IV. Berufstätige Alleinerziehende

1. Mutterschutz

Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) schützt die schwangere Frau und die Mutter grundsätzlich vor Kündigung und in den meisten Fällen auch vor

vorübergehender Minderung des Einkommens. Es schützt darüber hinaus die Gesundheit der (werdenden) Mutter und des Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz.

Die Mutterschutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Somit haben alle Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von insgesamt mindestens 14 Wochen. Damit das Unternehmen die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, muss ihm die Schwangerschaft mitgeteilt und auf sein Verlangen ein ärztliches Attest über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt werden.

Der Arbeitsschutz für werdende und stillende Mütter nach dem Mutterschutzgesetz wird von den Regierungspräsidien überwacht.

Zuständig für den Stadtkreis Baden-Baden ist das:

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 54.4 – Fachgruppe Mutterschutz

Markgrafenstr. 46, 76247 Karlsruhe

☎ 0721 - 9 26-4534

Fax: 0721 - 9 33-40250

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

2. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Berufstätige Frauen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von höchstens 13 Euro für den Kalendertag (je nach Länge des Monats maximal 364 – 403 Euro). Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag, ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Das Mutterschaftsgeld kann frühestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bei der Krankenkasse beantragt werden, da die ärztliche Bescheinigung frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf.

Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, sollten sich möglichst frühzeitig über ihre finanzielle Absicherung bei ihrer Krankenkasse erkundigen.

Frauen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, sondern familien- oder privat versichert sind und zu Beginn der Schutzfrist in einem (auch geringfügigen) Arbeitsverhältnis stehen, haben die Möglichkeit ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro über das Bundesversicherungsamt zu beantragen:

Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

☎ 0228 - 6 19-1888

Fax: 0228 - 6 19-1877

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Internet: www.bva.de

3. Elternzeit

Die Neuregelung der Elternzeit ist am 01.01.2007 in Kraft getreten und gilt auch für Eltern, deren Kinder vor dem 01.01.2007 geboren und/oder die sich am 01.01.2007 bereits in Elternzeit befanden.

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dieser Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Teil der Zeit - bis zu zwölf Monaten - kann auch zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Diese Aufteilung ist jedoch nur möglich, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt.

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil, aber auch von beiden Elternteilen abwechselnd oder gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Sie kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit muss sie schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung ist verbindlich festzulegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können. Die Anmeldung der Elternzeit, die über zwei Jahre hinausgeht, muss erst sieben Wochen vor Beginn erfolgen.

Während der Elternzeit ist es möglich, einer Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich nachzugehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. der Betrieb hat mindestens 15 Beschäftigte, das Beschäftigungsverhältnis besteht seit mindestens sechs Monaten und es stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen) besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit. Der Anspruch muss mindestens sieben Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich (mit Angaben zu Beginn und Umfang der verringerten Arbeitszeit) beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Während der Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Er beginnt mit der Anmeldung, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn und endet mit Ablauf der Elternzeit. Wechseln sich die Eltern ab, so gilt der Kündigungsschutz nur für den Elternteil, der sich gerade in Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen.

4. Teilzeitbeschäftigung

ArbeitnehmerInnen können unter bestimmten Voraussetzungen von ihrem/ihrer ArbeitgeberIn eine Reduzierung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verlangen. Der Anspruch muss nicht mit Kinderbetreuung oder der Wahrnehmung anderer familiärer Pflichten begründet sein. Der Teilzeitananspruch gilt für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate bestanden hat und deren ArbeitgeberIn in der Regel mehr als 15 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. ArbeitnehmerInnen müssen den Wunsch nach Arbeitszeitverringerung und deren Umfang spätestens drei Monate vorher geltend machen und die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Der/die ArbeitgeberIn soll mit der/dem Beschäftigten zu einer einvernehmlichen Vereinbarung über die Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit gelangen.

Der/die ArbeitgeberIn kann die Verringerung der Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen ablehnen. Seine/ihre Entscheidung hat er/sie dem/der Beschäftigten bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen. Ansonsten verringert sich die vereinbarte Arbeitszeit in dem von der/dem Beschäftigten gewünschten

Umfang und die Verteilung der verringerten Arbeitszeit gilt entsprechend den Wünschen der/des Beschäftigten als festgelegt.

Weitere Informationen sind zu erhalten über:

Bürgertelefon

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs

☎ 0180 - 5 67 67 14 (14 cent/Minute)

E-Mail: Info@bmas.bund.de

Internet: www.bmas.bund.de

5. Krankheit der Kinder

Berufstätige Mütter und Väter, die in bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, sofern keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Alleinerziehende können bis zu 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr für jedes erkrankte Kind freigestellt werden. Bei mehreren Kindern ist der Höchstanspruch auf 50 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenzt. Um diesen Anspruch geltend zu machen, wird ein ärztliches Attest benötigt, das der Krankenkasse und der/dem ArbeitgeberIn vorgelegt werden muss. Die Krankenkasse zahlt ein Kinderkrankengeld, das ca. 90 % des Nettogehaltes entspricht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

6. Steuerrecht

a) Freibeträge für Kinder

Für jedes zu berücksichtigende Kind ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum) von 1.824 Euro sowie ein Bedarfsfreibetrag (Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) von 1.080 Euro abzuziehen, wenn die so genannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG ergibt, dass das Kindergeld die mit den Freibeträgen verbundene Einkommensteuerminderung nicht abdeckt.

Für Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen und Steuersatz (bis 33 %) ist im Regelfall das Kindergeld günstiger, so dass die Freibeträge zu keiner weiteren Steuerminderung führen.

Die Freibeträge verdoppeln sich (neben dem Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten), wenn der andere Elternteil des Kindes:

- vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist, oder

- während des ganzen Kalenderjahres ohne feststellbaren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gewesen ist, oder
- als Vater amtlich nicht feststellbar ist.

Darüber hinaus kann ein Elternteil den Abzug des doppelten Kinderfreibetrages beantragen, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht „im Wesentlichen“ nachgekommen ist. Bei minderjährigen Kindern kann der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Bedarfsfreibetrag auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen werden.

b) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende (siehe Hinweis) wurde ab dem Jahr 2004 ein Entlastungsbetrag von 1.308 Euro eingeführt, der über die Steuerklasse II berücksichtigt wird. Der Entlastungsbetrag wird vom zu versteuernden Einkommen vor Anwendung des Steuertarifs abgezogen und bleibt damit steuerfrei.

Zuständige Stelle für die Eintragung der Steuerklasse II:

- für Kinder über 18 Jahren das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen
- für Kinder unter 18 Jahren die Gemeinde-/Stadtverwaltung Ihres Wohnorts.

Voraussetzungen

- Alleinerziehende mit mindestens einem Kind (unter 18 Jahren), das zum Haushalt der/des Alleinerziehenden gehört,
- unbeschränkte Einkommensteuerverpflichtung, also entweder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland,
- bei über 18-jährigen Kindern, wenn die/der Alleinerziehende für die Kinder Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (Kinderfreibetrag oder Kindergeld) hat.

Hinweis:

Leben andere erwachsene Personen mit im Haushalt und beteiligen sich an der Haushaltsführung in irgendeiner Form, führt dies zur Versagung der neuen Steuerklasse II. Nichteelichen Lebensgemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Kindern steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ebenfalls nicht zu.

Frist/Dauer für die Steuerklasse II:

Gemäß Einkommensteuergesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Änderung der Steuerklasse II, wenn die genannten Voraussetzungen im laufenden Steuerjahr wegfallen. Dies gilt bei mehrfacher Meldung des Kindes auch dann, wenn das Kindergeld künftig an den anderen Elternteil ausgezahlt wird. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, verringert sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

c) Kinderbetreuungskosten

Ab dem Jahr 2006 können Aufwendungen für die Betreuung eines unter 14 Jahre alten Kindes oder eines Kindes, das aufgrund einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 2007: des 25. Lebensjahres) eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wie folgt berücksichtigt werden:

- beide Elternteile sind erwerbstätig bzw. ein/e Alleinerziehende/r ist erwerbstätig:
2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 Euro pro Kind und Jahr sind wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig
- ein Elternteil ist erwerbstätig, der andere Elternteil ist in Ausbildung oder dauerhaft erkrankt bzw. ein Alleinerziehender befindet sich in Ausbildung oder ist dauerhaft erkrankt: 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 Euro pro Kind und Jahr sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Ist das Kind zwischen 3 und 6 Jahre alt (6. Lebensjahr noch nicht vollendet), sind 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 Euro pro Kind und Jahr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch Vorlage einer Rechnung sowie durch Nachweis der Zahlung auf das Konto des Erbringers der Betreuungsleistungen nachgewiesen werden.

Aufwendungen für Verpflegung, Unterricht, besondere Fähigkeiten oder sportliche Aktivitäten sind nicht begünstigt.

d) Sonderregelungen für behinderte Kinder

Ein behindertes Kind kann ohne altersmäßige Begrenzung steuerlich berücksichtigt werden, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Eintritt der Behinderung ab dem Jahr 2007: des 25. Lebensjahres) eingetreten sein. Ob ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes Kind nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die steuerlichen Freibeträge können jedoch entfallen, wenn die Sozialbehörden sämtliche Aufwendungen (allgemeiner Lebensbedarf und behinderungsbedingter Mehrbedarf) tragen.

Der für das Kind zu berücksichtigende Behindertenpauschbetrag kann auf die Eltern (bzw. einen Elternteil) übertragen werden. Bei Hilflosigkeit kann ein Pflegepauschbetrag von 924 € geltend gemacht werden.

Hinweis:

Bei den Finanzämtern liegt eine Broschüre mit dem Titel "Steuertipps für Menschen mit Behinderung" aus.

Finanzamt Baden-Baden

Stephanienstr. 13, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 3 59-0

E-Mail: poststelle@fa-baden-baden.fv.bwl.de

Internet: www.fa-baden-baden.de

V. Kinderbetreuung

1. Kindertageseinrichtungen

Wenn das Kind drei Jahre alt ist, hat es bis zur Einschulung einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. In Baden-Baden gibt es aber auch schon Kindergartenplätze für Kinder ab zwei Jahren (Krippenangebote ab einem Jahr sind in Planung). Der Kindergarten unterstützt bei Bildung, Erziehung und Betreuung und vergrößert die Chancen in der Schule. Das Angebot in Baden-Baden ist vielfältig. Es gibt verschiedene Träger: Katholische und Evangelische Kirche, Arbeiterwohlfahrt und andere. Die Kindergärten unterscheiden sich durch unterschiedliche Gruppenformen, Angebote und Öffnungszeiten.

Folgende Besonderheiten sind bei der Auswahl eines geeigneten Kindergartens wichtig:

- Die pädagogischen Angebote sollten mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmen. Daher sollten Informationen über die verschiedenen Träger und deren pädagogische Ansätze eingeholt werden.
- Standort und Öffnungszeiten sollten den persönlichen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden.

Die Einrichtungen bieten an:

- vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagesgruppen),
- vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen),
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten oder
- Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (Ganztageskindergärten)
- altersgemischte Gruppen
- Betreuung von Schulkindern (Hort)

Für behinderte Kinder stehen geeignete Einrichtungen oder Integrationshilfen zur Verfügung, die auf die speziellen Bedürfnisse behinderter Kinder ausgerichtet sind.

Information und Beratung beim:

**Amt für Familien, Soziales und Jugend
Kindergartenbedarfsplanung**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden,

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: Kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

2. Tagespflege/Tagesmütter

Tagespflegestellen sind eine Betreuungsform für Kinder grundsätzlich jeder Altersstufe. Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind für einen Teil des Tages oder ganztags in einer anderen Familie oder auch in der Wohnung seiner Eltern durch eine Tagespflegeperson betreut wird. Für berufstätige Alleinerziehende mit unregelmäßigen Arbeitszeiten ist dies oftmals die einzige Möglichkeit, die Kinder betreuen zu lassen. In bestimmten Fällen übernimmt das Jugendamt oder die Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung die gesamten oder einen Teil der Kosten. Tagespflegepersonen benötigen ab einer bestimmten Stundenzahl eine besondere Qualifikation und eine Pflegeerlaubnis.

Beratungsmöglichkeiten und Vermittlung beim:

**Amt für Familien, Soziales und Jugend
Pflegekinderdienst**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Tagesmutterverein "Maxi & Moritz" e.V.

Briegelackerstr. 40, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 39 00 99

E-Mail: tagesmutterverein@t-online.de

Internet: www.tmv-baden-baden.de

3. Kinder- und Jugendfreizeiten

Verschiedene Institutionen veranstalten in den Ferien Freizeiten außerhalb Baden-Badens für Kinder und Jugendliche, die zum Teil mehrere Wochen dauern. Träger dieser zum Teil von der Kommune geförderten Freizeiten sind der Stadtjugendring, Vereine und kirchliche Einrichtungen.

Einen Überblick gibt es beim:

Kinder- und Jugendbüro

Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2622

E-Mail: daniele.moder@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

4. Ferienbetreuung für Kindergartenkinder

Bei entsprechender Nachfrage (mindestens fünf Kinder) bietet das Mütterzentrum "Känguru" eine Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder an. Das Beschäftigungs- und Bastelangebot wird von einer Erzieherin erstellt und betreut. Es richtet sich sowohl nach der Altersstruktur der Kinder als auch den Jahreszeiten und bevorstehenden Festen.

Auskunft beim:

Mütterzentrum "Känguru" e.V.

Stephanienstr. 27, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 26 16

E-Mail: info@mz-kaenguru.de

Internet: www.mz-kaenguru.de

5. Ferienbetreuung für Schulkinder

In den Sommerferien bietet das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Baden-Baden für Kinder im Alter von 8-12 Jahren Erlebniswochen in den Jugendtreffs und auf der Bernhardushütte an. Dieses Betreuungsangebot deckt 5 Wochen der Sommerferien ab. Daneben werden in Kooperation mit verschiedenen Baden-Badener Vereinen und Einrichtungen Halbtages-, Ganztages- und mehrtägige Angebote im Rahmen des Sommerspaßprogramms durchgeführt.

Auskunft beim:

Kinder- und Jugendbüro

Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2622

E-Mail: daniele.moder@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

6. Stadtranderholung

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO Kreisverband Baden-Baden e.V.) bietet eine Stadtranderholung an. 6-10-jährige Kinder werden vierzehn Tage in den Sommerferien tagsüber im Else-Stolz-Heim betreut und erleben Spaß und Abenteuer.

Beratungsmöglichkeiten bei:

Arbeiterwohlfahrt e.V.

Rheinstr. 164, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 36 17 20

E-Mail: post@awo-baden-baden.de

Internet: www.awo-bb.de

7. Kernzeitenbetreuung

Durch die Einrichtung „Kernzeitenbetreuung an Grundschulen“ soll es vorrangig allein erziehenden und berufstätigen Eltern ermöglicht werden, am Vormittag einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder ergeben. Die Betreuung in der Gruppe durch Erzieherinnen findet an allen Schultagen, im Regelfall täglich von 7.15-8.30 Uhr und nach der 5. Stunde bis 13.15 Uhr (vor und nach dem Unterricht!) statt.

Der Elternbeitrag beträgt derzeit je nach Inanspruchnahme zwischen 15 und 39 € monatlich.

Hinzu kommt 1 Euro/Schuljahr für die Schülerzusatzversicherung.

Für Eltern, die den Teilnehmerbeitrag aus sozialen Gründen (z. B. zu geringes Einkommen) nicht oder nicht vollständig bezahlen können, besteht die Möglichkeit, beim Amt für Familien, Soziales und Jugend die Übernahme bzw. eines Teils hiervon zu beantragen.

An- und Abmeldung:

Schriftlich über die Leitung der Betreuungsgruppe beim Schulträger (Stadt Baden-Baden, Schul-, Kultur- und Sportamt, Rathaus).

Kernzeitenbetreuungsgruppen gibt es an den meisten Schulen in Baden-Baden. Weitere Informationen:

Schul-, Kultur- und Sportamt

Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2305

E-Mail: sksa@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

8. Ganztagesbetreuung an Grund- und Hauptschulen

An der Theodor-Heuss-Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule sowie an der benachbarten Theodor-Heuss-Förderschule wird eine Ganztagesbetreuung in „offener Form“ angeboten.

An der Hauptschule mit Werkrealschule Lichtental wird die Ganztagesbetreuung für HauptschülerInnen in „gebundener Form“ angeboten.

Die Ganztageschulen bieten im Wesentlichen:

- Unterricht und Betreuung vormittags und an vier Nachmittagen in der Woche
- Mittagessen in der Schule (wird über den Familienpass bezuschusst)
- Hausaufgabenbetreuung
- Sozialpädagogische Betreuung und Neigungsangebote

Voraussetzung für den Besuch der Ganztageschule ist, dass die Eltern die Kosten des Mittagessens übernehmen. Die Betreuungsangebote sind bis auf eventuelle Eintrittsgelder u. ä. kostenfrei.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt über die Rektorate der Schulen:

Hauptschule Lichtental

Maximilianstraße 57, 76534 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2326

E-Mail: ulrike.hui@baden-baden.de

Theodor-Heuss-Schule

Rheinstraße 4, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2331

E-Mail: theodor-heuss-schule@baden-baden.de

VI. Hilfen zur Erziehung

Manchmal gibt es Situationen, in denen Eltern trotz aller Bemühungen mit der Erziehung ihrer Kinder dauerhaft überfordert sind. Es besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn ansonsten das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet ist. Zu den ambulanten Hilfen zählen Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Erziehungsberatung findet in der Beratungsstelle statt, bei der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe kommt jemand ins Haus und unterstützt die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben. Der Besuch einer Tagesgruppe ist in der Regel verbunden mit dem Besuch der Sonderschule für Erziehungshilfe und ist eine teilstationäre Maßnahme. Die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie ist eine stationäre Maßnahme. Ambulante Maßnahmen sind kostenfrei, bei teilstationären und stationären Maßnahmen wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Für alle Hilfen zur Erziehung, außer der Erziehungsberatung, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser muss gegebenenfalls von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Auch junge Volljährige können Hilfen zur Erziehung erhalten. Sie müssen den Antrag selbst stellen und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beratung bei:

Amt für Familien, Soziales und Jugend

Allgemeiner Sozialer Dienst

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ Kundenzentrum: 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1462

E-Mail: birgit.vogel@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

VII. Gesundheit

1. Krankenversicherung

Wer bisher selbst krankenversichert war, bleibt dies auch nach der Trennung/Scheidung. Wer bisher mit Kind/Kindern als Familienmitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert war, bleibt während der Trennungszeit mitversichert. Nach der Scheidung können die Kinder weiter beim Vater versichert bleiben, die Mutter selbst stellt einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung. Dieser Antrag muss innerhalb von vier Wochen, nachdem das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde, bei der Krankenkasse gestellt werden.

Das Kind/die Kinder können auf Antrag auch in die Versicherung der Mutter aufgenommen werden.

Bei geringem Einkommen kann man sich nach Erreichen der individuellen Belastungsgrenze von der Zuzahlungspflicht für Heil- und Arzneimittel befreien lassen.

Weitere Informationen erteilen die Krankenkassen.

2. Familienpflege

Wenn die Mutter ausfällt, können Familien in Notsituationen geraten, die sie nicht mehr allein bewältigen können. Die Familienpflege ist ein Angebot der Katholischen Sozialstation Baden-Baden e.V. und ergänzt die Dienste der Fachbereiche Alten- und Krankenpflege sowie Hauswirtschaft.

Die Aufgabe der Familienpflege ist die Unterstützung für Familien, wenn in besonderen Belastungssituationen die Weiterführung des Haushaltes, die Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder vorübergehend selbst nicht geleistet werden kann.

Zum Beispiel bei:

- Krankheit der Mutter oder des allein erziehenden Elternteils
- Krankenhaus- und Kuraufenthalt der Mutter
- bei ambulanter oder teilstationärer Behandlung
- Risikoschwangerschaft und Entbindung
- körperlicher und seelischer Überforderung der Mutter

Eine ausgebildete Familienpflegerin betreut und versorgt die Kinder und überwacht die Schulaufgaben. Sie übernimmt die Pflege von Säuglingen

und hilft der überlasteten Mutter. Die Familienpflegerin sorgt für die Weiterführung des Haushaltes und die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensrhythmus der Familie.

Kostenträger sind je nach Familiensituation und Einsatzgrund die Krankenkassen, Jugendhilfeträger, Sozialhilfeträger, Renten- und Unfallversicherung und Beihilfeträger.

Beratung bei:

Katholische Sozialstation Baden-Baden e.V.

Bernhardusplatz 10, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 68 73-0

Fax: 07221 - 5 59 77

E-mail: info@sozialstation-baden-baden.de

Internet: www.sozialstation-baden-baden.de

3. Mütterkur/Mutter-Kind-Kur

Mütter (auch Väter), die etwas für ihre Gesundheit tun möchten, können eine Kur in Anspruch nehmen. In jedem Fall muss eine Ärztin/ein Arzt attestieren, dass die Kur erforderlich ist, entweder um eine drohende Krankheit zu verhüten oder um eine bereits eingetretene Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhindern. ArbeitnehmerInnen müssen die Kur bei ihrem Rentenversicherungsträger beantragen, BeamtInnen bei ihrer/ihrem ArbeitgeberIn. Wer nicht berufstätig ist, kann eine Kur über die Krankenkasse beantragen.

Das Müttergenesungswerk bietet mehrwöchige Vorsorge- und Rehabilitationskuren an, die auf die Gesundheitsprobleme und Lebenslagen von Müttern ausgerichtet sind und ein umfassendes Angebot zur seelischen und körperlichen Regeneration beinhalten.

Beratungsmöglichkeiten bei:

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Baden-Baden e.V.

Rheinstr. 164, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 36 17-20

E-Mail: post@awo-baden-baden.de

Internet: www.awo-bb.de

**Diakonisches Werk des
Ev. Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt**
Außenstelle Baden-Baden
Maria-Viktoria-Str. 25, 76530 Baden-Baden
☎ 07221 - 3 02 27 60
E-Mail: info@diakonie-bad-ra.de
Internet: www.diakonie-bad-ra.de

VIII. Beruf – Weiterbildung

1. Informationen zu Fragen der Berufswahl

Informationen zu Fragen der Berufswahl, Fortbildung, Umschulung, Weiterbildung und des Wiedereinstiegs erteilen die Arbeitsagentur und die Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung.

Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder können bis zu 130 Euro monatlich, auf Nachweis, je Kind übernommen werden. Nähere Informationen:

Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung (ARGE) Baden-Baden

Markt und Integration
Antje Jäger
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden
☎ 0180 - 100 301 250 371
E-Mail: ARGE-Baden-Baden@arge-sgb2.de
Internet: www.baden-baden.de

**Arbeitsagentur Rastatt
Geschäftsstelle Baden-Baden**
Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden
☎ 0180 - 1 555 111
E-Mail: baden-baden@arbeitsagentur.de

Arbeitsagentur Rastatt Beauftragte für Chancengleichheit

Anneliese Maier
Karlstr. 18, 76437 Rastatt
☎ 0180 - 1 555 111
E-Mail: rastatt@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de/rastatt

2. Informationen und individuelle Beratung

Informationen und individuelle Beratung zu allen beruflichen Fragestellungen, insbesondere zu den Themen Wiedereinstieg, Neuorientierung, Bewerbung und Existenzgründung, bietet auch die Kontaktstelle „Frau und Beruf“ der Wirtschaftsstiftung Südwest.

Kontaktstelle Frau und Beruf Wirtschaftsstiftung Südwest

Zähringer Str. 65 a

76133 Karlsruhe

☎ Tel. 0721 - 133-7331

Fax: 0721 - 133-7339

Internet: www.wirtschaftsstiftung.de

IX. Geburtsvorbereitungskurse

Geburtsvorbereitungskurse werden von Hebammen durchgeführt. Diese finden entweder in der Hebammenpraxis oder in der Stadtklinik Baden-Baden statt. Während der zum Teil partnerbezogenen Abende werden alle die Geburt betreffenden Themen (z.T. Stadtklinik bezogen) angesprochen, wie z.B.

- Atmung, Entspannung
- Ängste
- Schmerzmittel
- Möglichkeiten der Geburt
- ggf. Kreißsaalführung in der Stadtklinik

Informationen über die Kurse erteilt u.a. die:

Stadtklinik Baden-Baden

Balger Straße 50, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 91-2570

E-Mail: info.stadtklinik@klinikum.mittelbaden.de

Internet: www.stadtklinik-baden.de

Hebammenlisten sind erhältlich bei den FrauenärztInnen oder bei:

Susanne Baus

Kreisvorsitzende des Hebammen-Kreisverbands im Landkreis Baden-Baden/Rastatt

Waldstr. 28, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 94 31 399

E-Mail: hebamme-baus@web.de

Bund deutscher Hebammen e.V.

Gartenstr. 26, 76133 Karlsruhe

☎ 0721 - 98 18 90

E-Mail: info@bdh.de

Internet: www.bdh.de

X. Kleinkindangebote

1. Mutter-Baby-Gruppen des Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Für Eltern mit Babys im ersten Lebensjahr besteht die Möglichkeit, an einer Mutter/Vater-Baby-Gruppe oder am PEKiP (Prager-Eltern-Kind-Programm) teilzunehmen. Die Treffen finden regelmäßig im Gruppenraum der Schwangerschaftsberatungsstelle statt und dauern ca. 90 Minuten. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, andere Frauen kennen zu lernen, sich auszutauschen und Spiel-/Bewegungsanregungen für das Baby von ausgebildeten PEKiP-Gruppenleiterinnen zu bekommen. Informationen zur Entwicklung, Ernährung usw. im ersten Lebensjahr des Babys runden die Gruppentreffen ab.

Darüber hinaus gibt es Angebote für Eltern mit Kleinkindern wie z.B. PEKiP, Spielschule, Krabbelgruppen von verschiedenen AnbieterInnen, Institutionen und Kirchengemeinden.

Weitere Informationen beim:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Schwangerschaftsberatungsstelle

Sophienstr. 35, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 22 79-0

E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Internet: www.skf-baden-baden.de

2. Frühe Hilfen

In begründeten Einzelfällen können besonders qualifizierte Familienhebammen junge Mütter über den von den Krankenkassen geförderten Zeitraum von 8 Wochen nach der Geburt hinaus unterstützen. Mögliche Leistungen sind medizinische Beratung und Betreuung, Beratung und Begleitung in Fragen im Umgang mit dem Kind sowie Beratung bei persönlichen und familiären Problemen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Susanne Baus

Kreisvorsitzende des Hebammen-Kreisverbands im Landkreis Baden-Baden/Rastatt

Waldstr. 28, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 94 31 399

E-Mail: hebamme-baus@web.de

XI. Elternkurse

Starke Eltern – starke Kinder

Ein Projekt des Deutschen Kinderschutzbundes zu mehr Freude und weniger Stress in der Familie.

Der Deutsche Kinderschutzbund entwickelte diesen Elternkurs für Eltern mit Kindern von 0-18 Jahren. Kinder wünschen sich starke Eltern, damit sie starke Kinder sein können. Kinder wünschen sich Eltern, die Grenzen setzen, ihnen zuhören, ihnen etwas zutrauen, ihnen vertrauen, die sie unterstützen, die sie annehmen und lieben, so wie sie sind.

Der Elternkurs soll das Selbstvertrauen und die Erziehungskompetenz der Erziehenden stärken, er zeigt Wege auf zu einem stressfreien Miteinander.

Der Kurs ist in 5 Stufen unterteilt, die aufeinander aufbauen. Inhalte sind unter anderem :

- die Vermittlung von Werten und Erziehungszielen
- Selbstkenntnis der Erziehenden
- Stärkung des Selbstvertrauens des Kindes
- Problembewältigung, Konfliktlösung in der Familie
- Bedürfnisse und Gefühle zu äußern

Der Kurs wird durchgeführt an entweder 9 Abendterminen oder 3 Samstagen sowohl in den Räumlichkeiten des Deutschen Kinderschutzbundes in Baden-Baden wie auch im Mütterzentrum Rastatt. Kosten: 70 EUR pro Person, 100 EUR pro Paar
Nähere Informationen erhalten Sie bei:

**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Baden-Baden**

Schwarzwaldstr. 101
76532 Baden-Baden,

☎ 07221 - 2 21 32

E-Mail: kinderschutzbund-baden-baden@t-online.de

XII. Sonstige Beratungsangebote

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuelle Gewalt

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1462

E-Mail: birgit.vogel@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Sie können Beratung, Therapie, Verdachtsabklärung auch anonym wahrnehmen.

Cora Baden-Baden e.V.

Briegelackerstr. 40, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 20 65

E-Mail: cora.baden@web.de

Internet: www.cora-baden.de

Cora bietet Beratung und Hilfe bei sexuellem Missbrauch an Mädchen (Jungen).

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Maren Elsner (Medienbeauftragte der Außenstelle Europaplatz)

Regionalzentrum Karlsruhe Stadt/Baden-Baden

Kaiserstr. 215 / Außenstelle Europaplatz, 76133 Karlsruhe

☎ 0721 - 1804-263

Fax: 0721 - 1804-191

E-Mail: aussenstelle.karlsruhe@drv-bw.de

Internet: www.drv-bw.de

Es werden dort viele Informationsveranstaltungen zum Thema Altersvorsorge angeboten.

Gleichstellungsstelle – Frauenbeauftragte der Stadt Baden-Baden

Karin Wittmann

Marktplatz 2 (Rathaus), 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2018

E-Mail: karin.wittmann@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Alleinerziehende können sich an die Gleichstellungsstelle wenden, wenn sie

- Benachteiligung erfahren haben
- Information und Beratung brauchen
- Vorschläge zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender haben

Mütterzentrum “Känguru” e.V.

Stephanienstr. 27, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 26 16

E-Mail: info@mz-kaenguru.de

Internet: www.mz-kaenguru.de

Das Mütterzentrum ist eine Anlaufstelle für Frauen, Familien und Alleinerziehende (Mütter und Väter), die sich mit ihren Alltagsproblemen oftmals alleingelassen fühlen. Hier werden neue Kontakte geknüpft, Erfahrungen ausgetauscht, zugehört, beraten und Fachberatung vermittelt.

Beratungsstelle für Alkohol und Medikamentenprobleme

Beratungsstelle für Jugend- und Drogenprobleme

Sinzheimer Str. 38, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 99 64 780

E-Mail: psb-baden-baden@blv-suchthilfe.de

Die Beratungsstelle ist Anlaufstelle sowohl für Menschen mit Alkohol, Medikamenten- oder Drogenproblemen. Aber auch bei Essstörungen findet man hier Hilfe. Neben Beratung gibt es hier Selbsthilfegruppen für Betroffene oder Angehörige.

Schuldnerberatungsstelle

Amt für Familien, Soziales und Jugend

Kundenzentrum

Renate Höhn

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

XIII. Adressen – alphabetische Übersicht

Agentur für Arbeit Rastatt

Arbeitslosengeld I

Karlstr. 18, 76437 Rastatt

☎ 0180 - 1 555 111

E-Mail: rastatt@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de/rastatt

Agentur für Arbeit Rastatt

Geschäftsstelle Baden-Baden

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ 0180 - 1 555 111

E-Mail: baden-baden@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Rastatt

Beauftragte für Chancengleichheit

Anneliese Maier

Karlstr. 18, 76437 Rastatt

☎ 0180 - 1 555 111

E-Mail: rastatt@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de/rastatt

Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung Baden-Baden (ARGE)

Integration und Leistungsgewährung

Integration:

☎ 0180 - 100 301 250 371

Leistungsgewährung:

☎ 0180 - 100 301 250 365

Fax: 07221 - 972 18 319 (für beide Stellen)

Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung Baden-Baden (ARGE)

Kundenzentrum

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 9 72 18-0

E-Mail: Baden-baden@arbeitsagentur.de

**Amt für Familien, Soziales und Jugend
Kundenzentrum**

Gewerbepark Cité 1, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1400

E-Mail: kundenzentrum.afsj@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Amtsgericht

Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 6 85-0

E-Mail: poststelle@agbaden-baden.justiz.bwl.de

Internet: www.amtsgericht-baden-baden.de

Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Baden-Baden e.V.

Rheinstr. 164, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 36 17-20

E-Mail: post@awo-baden-baden.de

Internet: www.awo-bb.de

Baugenossenschaft Baden-Baden eG

Kapellmattstr. 46, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 5 04 67-0

E-Mail: baugenossenschaft@t-online.de

Internet: www.baugenossenschaft-bad.de

Baugenossenschaft Familienheim Baden-Baden eG

Rheinstr. 81, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 5 07 00

E-Mail: info@familienheim-baden-baden.de

Internet: www.familienheim-baden-baden.de

Beratungsstelle für Alkohol- und Medikamentenprobleme des BLV

Sinzheimer Str. 38, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 99 64 78-0

E-Mail: psb-baden-baden@blv-suchthilfe.de

Beratungsstelle für Drogen- und Jugendprobleme des BLV

Sinzheimer Str. 38, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 99 64 78-30

E-Mail: drobs-baden-baden@blv-suchthilfe.de

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Stephanienstr. 9, 76530 Baden-Baden,

☎ 07221 - 2 20 00

E-Mail: efl-baden-baden@web.de

Internet: www.ehe-familie-lebensberatung.de/21a-baden-ba.htm

Bund deutscher Hebammen e.V.

Gartenstr. 26, 76133 Karlsruhe

☎ 0721 - 98 18 90

E-Mail: info@bdh.de

Internet: www.bdh.de

BürgerBüro

Marktplatz 2 / Eingang Jesuitenplatz, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-0

E-Mail: buengerbuero@baden-baden.de

Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden

Internet: www.baden-baden.de

☎ 07221 - 93-0

E-Mail: buengerbuero@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Cora Baden-Baden e.V.

Briegelackerstr. 40, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 20 65

E-Mail: cora.baden@web.de

Internet: www.cora-baden.de

Deutscher Kinderschutzbund DKSB

Kreisverband Baden-Baden

Schwarzwaldstr. 101, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 21 32

E-Mail: kinderschutzbund-baden-baden@t-online.de

Diakonisches Werk des

Ev. Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt

Außenstelle Baden-Baden

Maria-Viktoria-Str. 25, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 3 02 27 60

E-Mail: baden-baden@diakonie-bad-ra.de

Internet: www.diakonie-bad-ra.de

Fachbereich öffentliche Ordnung

Einwohnermeldewesen

Briegelackerstr. 21, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-1833

E-Mail: fb.buergerdienste@baden-baden.de

Familienkasse

Kriegstr. 100, 76133 Karlsruhe

☎ 01801 - 54 63 37

E-Mail: familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de

Finanzamt Baden-Baden

Stephanienstr. 13, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 3 59-0

E-Mail: poststelle@fa-baden-baden.fv.bwl.de

Internet: fa-baden-baden.de

Frauen- und Kinderschutzhaus

Baden-Baden u. Landkreis Rastatt e.V.

Postfach 23 43, 76495 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 30 40

E-Mail: info@frauenhaus-baden-baden-rastatt.de

Internet: www.frauenhaus-baden-baden-rastatt.de

Gesundheitsamt Rastatt

Außenstelle Baden-Baden

Bernhardstr. 44, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 24 68-2375

E-Mail: w.ruh@landkreis-rastatt.de

Internet: www.gesundheitsamt-bw.de

Gleichstellungsstelle – Frauenbeauftragte der Stadt Baden-Baden

Karin Wittmann

Marktplatz 2 (Rathaus), 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2018

E-Mail: karin.wittmann@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

**GSE Gesellschaft für Stadterneuerung und
Stadtentwicklung Baden-Baden mbH**

Pariser Ring 37, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 9 92 92-0

E-Mail: info@gse-baden-baden.de

Internet: www.gse-baden-baden.de

Katholische Sozialstation Baden-Baden e.V.

Bernhardusplatz 10, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 68 73-0

E-Mail: info@sozialstation-baden-baden.de

Internet: www.sozialstation-baden-baden.de

Kinder- und Jugendbüro

Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2622

E-Mail: daniele.moder@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)

Elterngeldstelle

76113 Karlsruhe

☎ 0721 - 3 83 30

Fax: 0721 - 1 50 31 91

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Internet: www.l-bank.de/elterngeld

Mütterzentrum "Känguru" e.V.

Stephanienstr. 27, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 2 26 16

E-Mail: info@mz-kaenguru.de

Internet: www.mz-kaenguru.de

Rathaus

Fachbereich Finanzen

Wohnberechtigungsbescheinigung

Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2211

E-Mail: fachbereich.finanzen@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

**Regierungspräsidium Karlsruhe
Fachgruppe Mutterschutz**

76247 Karlsruhe

☎ 0721 - 9 26-0

Fax: 0721 - 9 33-4 02 50

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Schul-, Kultur- und Sportamt

Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 93-2305

E-Mail: sksa@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Beratungsstelle für Frauen und Familien**

Sophienstr. 35, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 30 22 79-0

E-Mail: info@skf-baden-baden.de

Internet: www.skf-baden-baden.de

Stadtjugendring Baden-Baden e.V.

Stephanienstr. 16, 76530 Baden-Baden

☎ 07221 - 3 05 50

E-Mail: gieseler@sjr-bad.de

Internet: www.sjr-bad.de

Stadtklinik Baden-Baden

Balger Straße 50, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 91-2570

E-Mail: info.stadtklinik@klinikum-mittelbaden.de

Internet: www.stadtklinik-baden.de

Standesamt

Augustaplatz 1, 76530 Baden-Baden

Büro 9

☎ 07221 - 93-2167

E-Mail: standesamt@baden-baden.de

Internet: www.baden-baden.de

Tagesmutterverein "Maxi & Moritz" e.V.

Briegelackerstr. 40, 76532 Baden-Baden

☎ 07221 - 39 00 99

E-Mail: tagesmutterverein@t-online.de

Internet: www.tmv-baden-baden.de

XIV. Literaturhinweise

"Leitfaden Alg II / Sozialhilfe von A – Z"

kostenpflichtig erhältlich bei der:

AG TuWas

Gleimstr. 3, 60318 Frankfurt/Main

Fax: 069 - 15 33-2633

E-Mail: agtuwas@web.de

Internet: www.agtuwas.de

"Allein erziehend" Tipps und Informationen

zu beziehen beim:

Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e.V.

Hasenheide 70, 10967 Berlin

☎ 030 - 69 59 78-6

Fax: 030 - 69 59 78-77

E-Mail: vamv-bw@web.de (Landesverband)

Internet: www.vamv.de

Die beiden Broschüren:

„Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende“ und

„Die neue Beistandschaft“

sind kostenlos erhältlich beim:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Broschürenstelle

Postfach 20 15 51

53107 Bonn

☎ 0180 - 5 32 93 29

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Internet: www.bmfsfj.de

Weiteres Informationsmaterial erhalten Sie beim:

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderstr. 3, 10178 Berlin

☎ 030 - 2 06 55-0

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Internet: www.bmfsfj.bund.de

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37, 10117 Berlin

☎ 030 - 1 85 80-0

E-Mail: info@bmj.bund.de

Internet: www.bmj.bund.de

Baden-Badener Broschüren

In den Bürgerbüros der Stadt Baden-Baden sind verschiedene Broschüren zu den im Ratgeber angesprochenen Themen erhältlich.